

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Gemeinsamer Jahresbetrag

1. Das Wichtigste in Kürze

Mit dem Gemeinsamen Jahresbetrag werden die Leistungen für [Kurzzeitpflege](#) und [Ersatzpflege](#) (= Verhinderungspflege) insofern zusammengefasst, als dass die Leistungsbeträge flexibel für beide Pflegeleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung genutzt werden können. Ab 1.7.2025 wird dieser gemeinsame Betrag für alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 verfügbar sein. Die bisherigen unterschiedlichen Regelungen entfallen, die Voraussetzungen wie Höchstdauer und Vorpflegezeit werden vereinheitlicht. Schwerstpflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre (mit Pflegegrad 4 und 5) können den Gemeinsamen Jahresbetrag bereits seit dem 1.1.2024 nutzen.

2. Definition: Was ist der gemeinsame Jahresbetrag?

Mit dem Gemeinsamen Jahresbetrag werden die Leistungsbeträge von Kurzzeitpflege und Ersatzpflege zusammengefasst und können flexibel für die eine oder andere Leistung eingesetzt werden. Pflegebedürftige können damit Leistungen der [häuslichen Pflege](#), z.B. durch einen [ambulanten Pflegedienst](#), eine Ersatzpflegeperson oder auch vorübergehend stationäre Pflege, in Anspruch nehmen. Die Zusammenlegung der beiden Leistungen wurde übrigens in den Jahren vor der Reform durch das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) als sog. Entlastungsbudget diskutiert und dieser Begriff wird nach wie vor viel genutzt.

3. Voraussetzungen

Alle Pflegebedürftigen, die bisher Ersatzpflege und/oder Kurzzeitpflege in Anspruch genommen haben, können zum 1.7.2025 den Gemeinsamen Jahresbetrag in Anspruch nehmen; schwerstpflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bereits seit 1.1.2024.

Prinzipiell müssen für die Inanspruchnahme die [Vorversicherungszeit](#) erfüllt und die [Pflegebedürftigkeit](#) festgestellt worden sein.

4. Anpassung der Leistungen

Die folgenden Anpassungen gelten seit 1.1.2024 für schwerstpflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren mit [Pflegegrad](#) 4 und 5 und ab 1.7.2025 für alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2:

- **Vorpflegezeit** : Wurde Ersatzpflege **erstmalig** in Anspruch genommen, so musste die Pflege zuhause für bereits 6 Monate erfolgt sein. Diese Frist **entfällt** und der Anspruch auf Ersatzpflege kann, wie bei der Kurzzeitpflege, sofort bei Vorlage des [Pflegegrad](#) 2 genutzt werden.
- **Zeitliche Höchstdauer** : Die zeitliche Begrenzung der Ersatzpflege auf maximal 6 Wochen pro Jahr wird auf bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr angehoben und damit an die derzeitige Höchstdauer der Kurzzeitpflege angepasst. Gleiches gilt für die Fortzahlung des hälftigen, vor Inanspruchnahme der Leistung bezogenen, Pflegegelds.
- **Volle Umwidmung** von Leistungen für Kurzzeitpflege: Mittel der Kurzzeitpflege sind nicht mehr begrenzt, sondern können in vollem Umfang verwendet werden, solange sie nicht bereits für die Kurzzeitpflege eingesetzt wurden.

Daraus folgt:

- Wer Kurzzeitpflege **und** Ersatzpflege nutzt, kann diese Leistungen für bis zu 16 Wochen in Anspruch nehmen und kann die Beträge voll ausschöpfen.
- Wer schon 8 Wochen in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung war, kann danach noch für weitere 8 Wochen als Ersatzpflege in der Einrichtung bleiben, also insgesamt für bis zu 16 Wochen. Die finanziellen Mittel für Kurzzeitpflege und Ersatzpflege sind in der Regel schon vorher aufgebraucht. Bei der Ersatzpflege werden nur die pflegebedingten Kosten bezuschusst. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen Pflegebedürftige komplett selbst tragen. Wer entsprechend viel selbst dazuzahlt, kann aber die vollen 16 Wochen nutzen.
- Wer schon 8 Wochen Ersatzpflege in Anspruch genommen hat, kann danach in diesem Jahr keine weitere Ersatzpflege mehr bekommen, auch wenn die Geldmittel für die Ersatzpflege noch nicht aufgebraucht sind und auch nicht aus Mitteln der Kurzzeitpflege. Die noch nicht ausgeschöpften Mittel können dann nur noch für Kurzzeitpflege in einer Einrichtung genutzt werden.

5. Wann besteht Anspruch?

Seit 1.1.2024 können pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren mit Pflegegrad 4 und 5 und ab 1.7.2025 alle Pflegebedürftigen mit den Pflegegraden 2 bis 5 Leistungen für Kurzzeitpflege und Ersatzpflege in Form des Gemeinsamen Jahresbetrags in Anspruch nehmen,

- wenn die Pflegeperson, die normalerweise pflegt, wegen Krankheit, Erholungsurlaub oder anderen Gründen zur häuslichen Pflege verhindert ist,
- für eine Übergangszeit nach einer [stationären Behandlung](#) oder
- wenn eine [teilstationäre](#) oder häusliche Pflege vorübergehend nicht ausreichend oder nicht möglich ist, z.B. in Krisensituationen, **und**
- die pflegebedürftige Person mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist.

Anspruch besteht außerdem, wenn

- die Wohnung der pflegebedürftigen Person renoviert werden muss, ggf. sind Zuschüsse durch die [Wohnumfeldverbesserung](#) möglich.
- alle Personen aus der Familie, die pflegen könnten, bei der Ernte in der Landwirtschaft eingebunden sind.
- die Zeit überbrückt werden muss, bis eine [vollstationäre Pflege](#) (Pflegeheim) gefunden ist.
- [Sterbebegleitung](#) in einem [Hospiz](#) stattfindet.

6. Höhe

Der Gemeinsame Jahresbetrag beträgt

- seit 1.1.2025 3.539 € (aus Kurzzeitpflege: 1.854 € und Ersatzpflege: 1.685 €) nur für pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren mit Pflegegrad 4 und 5,
- zum 1.7.2025 3.539 € (aus Kurzzeitpflege: 1.854 € und Ersatzpflege: 1.685 €) für alle pflegebedürftigen Menschen ab Pflegegrad 2.

Zum 1.1.2028 wird der Gemeinsame Jahresbetrag voraussichtlich erhöht, orientiert an der Kerninflation der vergangenen 3 Jahre.

6.1. Praxistipps

- Beträge, die für Ersatzpflege oder Kurzzeitpflege in der Zeit vom 1.1.2025 bis einschließlich 30.6.2025 schon verbraucht worden sind, werden auf den gesamten Jahresbetrag angerechnet.
- Wenn Kurzzeitpflege oder Ersatzpflege genutzt wurde, müssen die Pflegeeinrichtungen der pflegebedürftigen Person eine schriftliche Übersicht der entstandenen Kosten geben. Diese Übersicht zeigt, wie viel Geld bereits ausgegeben wurde und wie viel noch übrig ist. Außerdem müssen die Pflegeeinrichtungen die erbrachten Leistungen der [Pflegekasse](#) melden.

7. Antrag

Den Antrag für die Leistungen [Ersatzpflege](#) und [Kurzzeitpflege](#) stellt die versicherte Person oder eine vertretungsberechtigte Person bei der Pflegekasse.

8. Wer hilft weiter?

[Pflegekassen](#) und [Pflegestützpunkte](#) sowie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit mit Schwerpunkt Pflegeversicherung, Telefon: 0303406066-02, Mo–Mi 8–16 Uhr, Do 8–18 Uhr, Fr 8–12 Uhr.

9. Verwandte Links

[Ratgeber Pflege](#)

[Tabelle Pflegeleistungen](#)

[Ersatzpflege](#)

[Kurzzeitpflege](#)

[Übergangspflege im Krankenhaus](#)

[Pflegeleistungen](#)

